

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0018/2009
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Hülk
Ruf: 492 6130/ 6190
E-Mail: Huelk@stadt-muenster.de
Datum: 15.01.2009

Betrifft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 506: St. Mauritz - südlich Wolbecker Straße / östlich B 51
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

12.02.2009	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
05.03.2009	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
25.03.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den in den Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506: St. Mauritz – südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 nicht gefolgt:
 - 1.1 Der Anregung, den südöstlichen Teil des Wohngebietes als Mischgebiet festzusetzen. (Anlage 1, Punkt 1)
 - 1.2 Der Anregung, dass die Überplanung von Teilbereichen sowohl im laufende Planfeststellungsverfahren zum Umbau des Knotenpunktes B 51 / Wolbecker Straße als auch im Bebauungsplanverfahren zu Konflikte führen könnte. (Anlage 1, Punkt 2)
 - 1.3 Der Anregung, in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die geplanten Lärmschutzeinrichtungen erst nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme B 51 / Wolbecker Straße realisiert werden dürfen. (Anlage 1, Punkt 2)
 - 1.4 Der Anregung, dass die Wohngebäude Wolbecker Straße 270 bis 270f und 280a durch zusätzliche Immissionen unzumutbaren beeinträchtigt werden. (Anlage 1, Punkt 3)
 - 1.5 Der Anregung, das neue Wohngebiet alternativ über die B 51 oder die Wolbecker Straße zu erschließen. (Anlage 3, Punkt 3)

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506: St. Mauritz – südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 506 wird ebenfalls beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine weiteren Kosten und keine zusätzlichen Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Der Rat der Stadt Münster hat am 27.08.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506 beschlossen. Der Entwurf des Planes hat vom 15.09. bis zum 15.10.2008 öffentlich ausgelegen. Zur Offenlegung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen vorgetragen, über die entsprechend den Beschlussvorschlägen 1.1 bis 1.5 Beschluss gefasst werden soll.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll aufgrund der Beschlussvorschläge nicht geändert oder ergänzt werden. Somit kann auch der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 506 gefasst werden (Beschlussvorschlag 2).

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I. V.
gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Stellungnahmen
2. Begründung
3. Textliche Festsetzungen
4. Planverkleinerung